

folger, der Synoden seiner Zeit, des Bonifatius und der angelsächsischen Kirche zur Frage der Unauflöslichkeit der Ehe von Nutzen. Nicht befriedigen kann, wenn der Vf. die Behauptung Friedbergs wiederholt, in der Kanonistik sei der Satz zuerst bei Anselm von Lucca zitiert, ohne die Hss. der vier Rezensionen dieser Kanonessammlung heranzuziehen — die älteste Überlieferung von Anselms Sammlung in der Form B (Vat. lat. 1364) enthält den Satz jedenfalls noch nicht. Auch die Spekulationen S. 111f. über den Ersatz des *non* (Bonifatiusbriefe und Panormia) durch *numquam* in Ivos Dekret hätten durch Hss.-Einsicht mindestens ergänzt werden müssen. Bei der Frage nach dem Verständnis des Satzes bei den Dekretisten werden nur die gedruckten Summen zum Dekret ausgewertet. Im ganzen ist die Arbeit ein bedauerliches Beispiel für den Mangel an Literatur- und Quellenkenntnis in einer systematisch ausgerichteten kanonistischen Arbeit.

W. H.

Wilfried Hartmann, Zu einigen Problemen der karolingischen Konzilsgeschichte, *Annuaire Historiae Conciliorum* 9 (1977) S. 6—28, untersucht die verschiedenen Typen von Konzilien in der Karolingerzeit und ihre Bezeichnung in den Quellen und kommt zu dem Ergebnis, daß die zeitgenössischen Bezeichnungen keine systematisch strenge Einteilung erkennen lassen und daß reine Provinzialsynoden kaum nachgewiesen werden können. Während über die Frage der Inkraftsetzung der Kanones wenig Konkretes auszumachen ist, läßt sich durch eine Zusammenstellung der verschiedenen Formen der Überlieferung (z. B. Sammlungen von mehreren Konzilien oder Kapitularien, kanonistische Materialsammlungen) zwar nichts über die praktische Benutzung, aber doch einiges über die Kenntnis der Synodalbeschlüsse aussagen. Das Ansehen des partikularen Kirchenrechts steigt seit Agobard von Lyon und der Dacheriana bei den Sammlern des kanonischen Rechts und erreicht bei Regino von Prüm und Burchard von Worms seinen Höhepunkt. Von dem Angriff auf seine eigenständige Geltung durch die gregorianische Kanonistik kann es sich nicht mehr erholen, obwohl Burchards Dekret auf das Werk Gratians einen großen Einfluß ausgeübt hat.

W. H. (Selbstanzeige)

Hans-Jürgen Krüger, Zu den Anfängen des Offizialats in Trier, *Archiv für mittelrheinische KG* 29 (1977) S. 39—74, kann nachweisen, daß auch in Trier die bischöfliche Gerichtsbarkeit bereits unter Erzbischof Arnold I. (1169—1183) an das Institut der päpstlichen *iudices delegati* anknüpft und dabei das in der Nachbarmetropole Reims greifbare Vorbild modifiziert. Maßgebend für die Einführung des bischöflichen Offizialatsgerichts, das um die Mitte des 13. Jh. als eigenständige Behörde begegnet, war weniger eine Frontstellung gegen die Archidiacone als vielmehr das Dekretalenrecht, das immer zahlreichere und kompliziertere Prozesse hervorrief. Die Geschichte des Trierer Offizialats, die manche Besonderheiten aufweist, läßt schließlich auch manche Einzelheiten des Machtkampfes zwischen Ordinarius und Domkapitel während des deutschen Thronstreits deutlicher erkennen. Im Rahmen der Institutionengeschichte bietet der Aufsatz zugleich biographische Hinweise auf die Persönlichkeiten, die damals die Trierer Rechtsprechung maßgeblich beeinflussten.

C. S.

Rudolf Weigand, Die Rechtslehre der Scholastik, bei den Dekretisten und Dekretalisten, *Ius canonicum* 16 (1976) S. 61—90, stellt solche Aussagen der Kanonisten von Gratian bis zum Ende des 13. Jh. zusammen, die die Ansichten der einzelnen Autoren über Naturrecht und menschliches Recht enthalten.

W. H.

Knut Wolfgang Nörr, Ein Kapitel aus der Geschichte der Rechtsprechung: Die Rota Romana, *Ius commune* 5 (1975) S. 192—209, umreißt in knappen